



Josef Schmid
2. Bürgermeister
Leiter des Referats für
Arbeit und Wirtschaft

I. Herrn Stadtrat Thomas Schmid

Rathaus

Datum
01.12.2014

Mindestlohn bei MBQ

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO vom 05.11.2014, eingegangen am 05.11.2014

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmid,

in Ihrer Anfrage vom 05.11.2014 führten Sie als Begründung aus:

„Ab Januar 2015 gilt bundesweit der Mindestlohn von brutto € 8.50/Std. Für die Landeshauptstadt München entstehen dadurch wohl ebenso höhere Kosten wie bei den Trägern.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

In wie weit wirkt sich für die Landeshauptstadt München der ab 1.1.2015 bundesweit einzuführende Mindestlohn von € 8.50 speziell für die Beschäftigten bei MBQ aus?

Antwort:

Zu unterscheiden sind hier zwei Gruppen:

1. Kernpersonal

Das von den Maßnahmeträgern vorgehaltene bzw. angestellte Fachpersonal (sog. Kernpersonal) wird, soweit der Träger tarifgebunden ist, nach den jeweils anzuwendenden Tarifverträgen bezahlt bzw. vergütet (z.B. Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes). Träger, die nicht tarifgebunden sind, orientieren sich in der Regel am TVöD. Der Mindestlohn wird schon jetzt, selbst in der untersten Entgeltgruppe des TVöD überschritten. Dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sind von den Maßnahmeträgern im Rahmen der Antragstellungen für 2015 keine diesbezüglichen Mehrbedarfe angezeigt worden.

2. Zielgruppen

Die Beschäftigung und Kofinanzierung von Teilnehmenden im Rahmen des MBQ erfolgt überwiegend auf dem Instrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II, bei denen aber kein arbeitsvertragliches Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

Die Teilnehmenden erhalten die Grundsicherung weiter und eine Mehraufwandsentschädigung durch das Jobcenter.

Bei den anderen Förderinstrumenten, die das SGB II für Beschäftigung vorsieht und die auch von den Zielgruppen des MBQ genutzt werden,

- „Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)“ nach § 16e SGB II;
- „Eingliederungszuschuss (EGZ)“ nach § 16 SGB II i.V.m. §§ 88, 89, 90 und 131 SGB III und
- „Beschäftigungszuschuss (BEZ)“ im Rahmen des Bundesprogramms „Jobperspektive“, das 2012 beendet wurde (Auslaufförderung)

sind an das Referat für Arbeit und Wirtschaft im Rahmen der Antragstellungen für 2015 keine aus dem Mindestlohn resultierende Mehrbedarfe herangetragen worden.

Die Förderinstrumente unterliegen nicht dem Mindestlohngebot und/oder die Vergütung erfolgt auf tariflicher Grundlage bzw. in Anlehnung an den TVöD, der bereits über dem Mindestlohn liegt (siehe oben). Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird den weiteren Fortgang im Auge behalten.

Frage 2:

Mit wieviel Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München ist zu rechnen?

Antwort:

Wie oben dargestellt, ist derzeit mit keinen Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München zu rechnen. Sollten zukünftig in Einzelfällen tatsächlich Nachbesserungen bzw. Anhebungen nachgemeldet werden, die aber betragsmäßig kaum ins Gewicht fallen dürften, können diese durchaus im Rahmen der projektbezogenen Förderbudgets 2015 aufgefangen werden.

Ich hoffe, dass ich Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantworten konnte.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an das Direktorium-HA II/V 1
an RS/BW
z.K.

III. Wv. FB III